

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 9/2011	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 9/2011 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 1402 CALCIUMCARBID der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I in Tanks	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Deutschland	30.08.2011
	Belgien	06.09.2011
	Luxemburg	19.09.2011
	Frankreich	11.10.2011
	Spanien	29.12.2011
	Tschechische Republik	03.01.2012

Multilaterale Sondervereinbarung RID 9/2011**nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von UN 1402 CALCIUMCARBID der
Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I in Tanks**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) RID darf UN 1402 CALCIUMCARBID der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I in Tanks befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Dieser Stoff darf ausschließlich in Tanks der Tankcodierung S2,65AN(+) befördert werden.
 - b) Die Tanks müssen zusätzlich zu den Angaben in Absatz 6.8.2.5.2 mit dem Vermerk

"NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG. BILDET IN BERÜHRUNG MIT
WASSER ENTZÜNDBARE GASE"

versehen sein.

Die Kennzeichnungen müssen in einer amtlichen Sprache des Landes der Zulassung abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.
 - c) Während der Beförderung müssen diese Stoffe durch ein inertes Gas abgedeckt sein, dessen Druck mindestens 50 kPa (0,5 bar) (Überdruck) betragen muss.
 - d) Die Tankhierarchie nach Absatz 4.3.4.1.2 RID ist nicht anwendbar.
 - e) Die Tanks dürfen nur bis zu 90 % ihres Fassungsraumes mit Füllgut gefüllt werden.
 - f) Ungereinigte leere Tanks, die diese Stoffe enthalten haben, müssen bei der Aufgabe zur Beförderung mit einem inertem Gas mit einem Druck von mindestens 50 kPa (0,5 bar) (Überdruck) gefüllt sein.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 9/2011)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 30. August 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Peter Girkens